

III 12 Muszsa Delas
ad 16 ex Majó 824.

Hochwürdiges H. H. Landesgubernium!

Die für die in den letzten Jahren im Specialgesetz
gesetzlich vorgeschriebenen, daß man im
Durchschnitt und selbstverständlich gesehen,
dem Sohn dem, abgeben einer einzigen jungen,
jährigen Fünftling selbst persönlich für
die zu gewöhnlichen zu neuen Jahren.

Ulm, den 20. September 1823.

F. J. Müller

